

Der Finanzausschuss der Röm.-kath. Pfarre Weyregg hat in seiner Sitzung vom 11.05.2011 folgenden

ANHANG

Zur Diözesanen Friedhofsordnung 2010 der Diözese Linz, veröffentlicht im Linzer Diözesanblatt vom 4. Mai 2010, Nr. 3, Seiten 30 ff.,

BESCHLOSSEN:

In Anwendung des Art XIX Abs 2 der Diözesanen Friedhofsordnung werden folgende Änderungen und Ergänzungen bezüglich der vorgenannten Friedhofsordnung erlassen:

Zu Art V Abs 2 lit e) und f) sowie Abs 8

Für die Vergabe und die Errichtung von Urnengräbern ist der direkte Nahbereich des unteren Friedhofsteils, der an die parallel zur Wachtbergstraße verlaufende Friedhofsmauer anschließt, und das Areal, welches unmittelbar innerhalb der parallel zur Weyregger Straße verlaufenden Friedhofsmauer situiert ist, vorgesehen.

Die Urnengräber sind senkrecht zur Friedhofsmauer zu errichten. Außerdem sind an der Friedhofsmauer dazugehörige Grabplatten und Bords, je aus Stein anzubringen. Folgende Abmessungen sind dabei zwingend einzuhalten:

- a) Grabeinfassung mit 70cm Länge und 60cm Breite und einer 10 cm den Boden überragenden Höhe sowie 7cm Stärke;
- b) Bord unmittelbar unter der Grabplatte mit 74cm Länge, 20cm Tiefe und 8cm Stärke;
- c) Grabplatte in Form eines Rechteckes von 85cm Höhe und 55cm Breite, welches sich
 - aa) nach Zurückspringen um je 6cm rechts und links bogenförmig nach oben bis zu maximal 19cm erweitert und
 - bb) am unteren Ende der Vertikalseiten auf den untersten 9cm geschwungen um je 4 cm verjüngt.

Die zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung bereits am Pfarrfriedhof Weyregg bei den Urnengräbern angebrachten Grabplatten, Bords und Grabeinfassungen aus Stein haben die Funktion als Muster für neu zu errichtende Urnengräber.

Alle übrigen Regelungen der Diözesanen Friedhofsordnung und des vom Finanzausschuss beschlossenen Anhanges gelten sinngemäß auch für Urnengräber.

Auf dem Pfarrfriedhof Weyregg dürfen ausnahmslos nur Urnen aus Materialien beigelegt werden, die in maximal 10 Jahren ab Beisetzung verrottet sind.

Zu Art VIII Abs 2

Reihengräber und Wandgräber sind 170cm lang .

Zu Art IX Abs 7 bis 10

Die Friedhofsgebühren für Gräber laut der pfarrlichen Gebührenordnung (zuletzt beschlossen am 20.10.2010) sind von den Nutzungsberechtigten jeweils für 5 Jahre im Voraus zu entrichten.

Zu Art XI Abs 3

Deutliche Setzungen des Grabhügels sind vom Grabberechtigten unverzüglich korrigieren zu lassen.

Zu Art XII

In den im Jahre 1977 durch Erweiterung neu geschaffenen Teilen des Pfarrfriedhofes (=Sektionen 3 und 8) dürfen nur schmiedeeiserne oder gusseiserne Grabkreuze, jedoch keine Grabsteine aufgestellt werden.

Zu Art XII Abs 1

Grabeinfassungen aus Metall sind ebenfalls unstatthaft.

Zu Art XII Abs 2

Die Abdeckung der Gräber kann, neben der Bepflanzung, ohne gesonderte Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bis maximal 50% mit Kies vorgenommen werden.

Zu Pkt III der Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege , Grabgestaltung

Die in der weiteren Folge nach Beisetzungen anfallenden Kränze dürfen nicht auf der Friedhofsdeponie entsorgt werden.

Merkblatt

für Nutzungsberechtigte von Gräbern am Pfarrfriedhof Weyregg

I.

Für den Erwerb und die Ausübung von Nutzungsrechten an Gräbern am Pfarrfriedhof Weyregg gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- 1) die Diözesane Friedhofsordnung 2010, veröffentlicht im Linzer Diözesanblatt vom 4. Mai 2010, Nr. 3, Seiten 30ff, einschließlich des Anhanges zur Friedhofsordnung für die Diözese Linz, S. 40 und 41 und der Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung;
- 2) die Friedhofsgebührenordnung der Pfarre Weyregg, beschlossen Finanzausschuss am 20.10.2010, genehmigt vom Bischöflichen Ordinariat am 4.11.2010, DFK/R-903/1/2010;
- 3) der vom Finanzausschuss der Pfarre Weyregg am 11.5.2011 beschlossene Anhang zur Diözesanen Friedhofsordnung 2010.

II.

Auf folgende Rechte und Verpflichtungen werden Grabnutzungsberechtigte besonders hingewiesen:

- 1) die Erstgebühr und die Nachlösegebühren sind jeweils für fünf Jahre im Voraus zu entrichten;
- 2) auf die zwingend einzuhaltende Vorgangsweise bei der Aufstellung oder Wiederaufstellung von Grabdenkmälern (Art XII der Diözesanen Friedhofsordnung 2010, Anhang zu Art V Abs 2 lit e) und f) sowie Abs 8, zu Art VIII Abs 2, zu Art XI Abs 3 und zu Art XII) wird verwiesen;
- 3) besonders hingewiesen wird auch auf die oben zitierten Richtlinien betreffend den Umweltschutz und die Regelung des pfarrlichen Anhanges, wonach, Kränze und Gestecke, die bei der Beisetzung am Grab angebracht werden, zum Entsorgungszeitpunkt nicht auf die Friedhofsdeponie gebracht werden dürfen;
- 4) der pfarrliche Anhang zur Diözesanen Friedhofsordnung 2010 ist im Volltext zur exakten Beachtung angeschlossen.